

**ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT**

**DER EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ**

**MIT GEBÜHRENREGLEMENT**

**ABKÜRZUNGEN**

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

---

# ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

---

Die Einwohnergemeinde Ligerz

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

## REGLEMENT

### I. ALLGEMEINES

#### **Art. 1 Gemeindeaufgaben**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- <sup>2</sup> Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
- <sup>3</sup> Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

## **Art. 2 Zuständiges Organ**

<sup>1</sup>Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Entsorgungskommission.

<sup>2</sup>Die Entsorgungskommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

## **Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes**

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung. ( GEP )

## **Art. 4 Erschliessung**

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

<sup>2</sup>Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

<sup>3</sup>In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

## **Art. 5 Kataster**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

<sup>2</sup> Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

<sup>3</sup>Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

## **Art. 6 Öffentliche Leitungen**

<sup>1</sup>Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>4</sup>Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

## **Art. 7 Hausanschlussleitungen**

<sup>1</sup>Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

<sup>2</sup>Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (d.h. wenn die gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals in Frage steht und das Areal einem einzigen oder mehreren zu einer Bauherrngemeinschaft zusammengeschlossenen Grundeigentümern gehört) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

<sup>3</sup>Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

<sup>4</sup>Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert wird.

<sup>5</sup>Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

## **Art. 8 Private Abwasseranlagen**

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

## **Art. 9 Durchleitungsrechte**

<sup>1</sup>Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

<sup>2</sup>Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

<sup>3</sup>Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

<sup>4</sup>Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

## **Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen**

<sup>1</sup>Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup>Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Entsorgungskommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup>Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

<sup>4</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>5</sup> Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

## **Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen**

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

## **Art. 12 Durchsetzung**

<sup>1</sup>Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

## **II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

### **Art. 13 Anschlusspflicht**

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

### **Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen**

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

<sup>2</sup>Die Entsorgungskommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

### **Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer**

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

### **Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung**

<sup>1</sup>Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

<sup>2</sup>Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickern noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

<sup>3</sup>Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwasser in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

<sup>4</sup>Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

<sup>5</sup>Die Entsorgungskommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

<sup>6</sup>Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

<sup>7</sup>Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

<sup>8</sup>Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

<sup>9</sup>Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

<sup>10</sup>Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

<sup>11</sup>Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

### **Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen**

Motorfahrzeuge dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

### **Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung**

<sup>1</sup>Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

<sup>2</sup>Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

### **Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben**

<sup>1</sup>Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

<sup>2</sup>Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

### **Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen**

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

## **III. BAUKONTROLLE**

### **Art. 21 Baukontrolle**

<sup>1</sup>Die Entsorgungskommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

<sup>2</sup>In schwierigen Fällen kann die Entsorgungskommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

<sup>3</sup>Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

<sup>4</sup>Die Entsorgungskommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

### **Art. 22 Pflichten der Privaten**

<sup>1</sup>Der Entsorgungskommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup>Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

<sup>3</sup>Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

<sup>4</sup>Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

<sup>5</sup>Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>6</sup>Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

### **Art. 23 Projektänderungen**

<sup>1</sup>Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup>Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

## IV. BETRIEB UND UNTERHALT

### Art. 24 Einleitungsverbot

<sup>1</sup>In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

<sup>2</sup>Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

<sup>3</sup>Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

<sup>4</sup>Im Übrigen gilt Artikel 15.

### Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

<sup>2</sup>Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

### Art. 26 Haftung für Schäden

<sup>1</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

<sup>2</sup>Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

## **Art. 27 Unterhalt und Reinigung**

<sup>1</sup>Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

<sup>2</sup>Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

<sup>3</sup>Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Entsorgungskommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

## **V. FINANZIERUNG**

### **Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a. einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. sonstigen Beiträgen Dritter.

<sup>2</sup>Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a. die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates das Gebührenreglement und dessen Anpassungen.
- b. der Gemeinderat den jährlichen Tarif im Rahmen des Gebührenreglementes.

### **Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands**

<sup>1</sup>Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

<sup>2</sup>Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

<sup>3</sup>Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **Art. 30 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup>Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

<sup>3</sup>Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in ein gemeindeeigenes Kanalisationssystem eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen.

<sup>4</sup>Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>5</sup>Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

<sup>6</sup>Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert zehn Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

<sup>6</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m<sup>2</sup> entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

### **Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines**

<sup>1</sup>Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr wird pro Haushalt oder Gewerbe, in jedem Fall pro Wasser- oder Abwasserzähler erhoben. Ferienhäuser und ganzjährig vermietete Ferienwohnungen werden gleich behandelt wie Haushalte. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

<sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

<sup>4</sup>Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Entsorgungskommission.

<sup>5</sup>Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in ein gemeindeeigenes Kanalisationssystem eingeleitet wird, ist eine Gebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen.

### **Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**

<sup>1</sup>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und Regenabwassergebühr nach Artikel 31.

<sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 aufgrund des Frischwasseranfalls erhoben.

<sup>3</sup>Besteht bei einem Betrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Frischwasserverbrauch, kann der Eigentümer eine separate Messvorrichtung für das Abwasser auf eigene Kosten einbauen und unterhalten. Die Verbrauchsgebühren für Frischwasser und Abwasser werden sodann getrennt verrechnet.

### **Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist**

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

<sup>2</sup>Die Nachgebühren werden nach erfolgter Kontrolle der neu installierten Belastungswerte durch die Entsorgungskommission fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

<sup>3</sup>Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens 1 x jährlich verrechnet.

<sup>4</sup>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

### **Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung**

<sup>1</sup>Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Entsorgungskommission zuständig.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% geschuldet.

<sup>3</sup>Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### **Art. 35 Gebührenpflichtige**

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

### **Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde**

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## **VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement**

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup>Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

### **Art. 38 Rechtspflege**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Art. 39 Übergangsbestimmung**

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

### **Art. 40 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das Reglement tritt auf den 01 Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Einwohnergemeinde: Ligerz, den 25. November 2004

Der Präsident:            Die Gemeindeschreiberin:

## Auflagezeugnis

Das Abwasserentsorgungsreglement hat 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom **25. November 2004** in der Gemeindeverwaltung Ligerz zur Einsichtnahme aufgelegt. Die öffentliche Auflage ist im Nidaueranzeiger vom 22. Oktober 2004 publiziert worden.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Ligerz,

Die Gemeindeschreiberin:

# GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Ligerz beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 25. November 2004

## Art. 1 Anschlussgebühren

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage mindestens Fr. 200.— und höchstens Fr. 400.— pro Belastungswert (BW).

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation beträgt mindestens Fr. 4.— und höchstens Fr. 8.— pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.

<sup>3</sup>Nicht gebührenpflichtig sind die Flächen, die keine gemeindeeigenen Kanalisationssysteme belasten. Der Nachweis von nicht gebührenpflichtigen Flächen muss durch den Eigentümer erbracht werden.

## Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

<sup>1</sup>Der Gebührenansatz für die Grundgebühr beträgt Fr. 100.-- bis Fr. 150.-- pro Haushalt gem. Art. 31 Absatz 2

<sup>2</sup>Der Gebührensatz für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in ein gemeindeeigenes Kanalisationssystem beträgt

Bis 100 m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	Fr. 30.00 – Fr. 50.00
Bis 200 m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	Fr. 50.00 – Fr. 70.00
Bis 300 m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	Fr. 70.00 – Fr. 90.00
Bis 400 m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	Fr. 90.00 – Fr. 110.00
Bis 500 m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	Fr. 110.00 – Fr. 130.00
Bis 600 m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	Fr. 130.00 – Fr. 150.00
Pro weitere 100m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	Fr. 10.00

<sup>3</sup>Nicht gebührenpflichtig sind Flächen die keine gemeindeeigenen Kanalisationssysteme belasten. Der Nachweis von nicht gebührenpflichtigen Flächen muss durch den Eigentümer erbracht werden.

## Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> eingeleitetes Abwasser beträgt Fr. 1.20 bis Fr. 1.80.

## Art. 4 Mehrwertsteuer

Bei sämtlichen Gebühren wird noch die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

## Art. 5 Jährlich anzuwendender Tarif der Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühr

Der Gemeinderat beschliesst jährlich auf Grund des Voranschlages den im Rahmen des Gebührenreglementes anzuwendenden Tarif.

**Art. 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das Gebührenreglement tritt auf den 01 Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten des Gebührenreglementes werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Einwohnergemeinde Ligerz, den 30. November 2006

Der Präsident:            Die Gemeindeschreiberin:

Uli Berger

Dora Nyfeler

## **Auflagezeugnis**

Das Gebührenreglement hat 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 30. November 2006 in der Gemeindeverwaltung Ligerz zur Einsichtnahme aufgelegt.  
Die öffentliche Auflage und ist im Nidaueranzeiger vom 26. Oktober 2006 publiziert worden.

Ligerz, .....

Die Gemeindeschreiberin:

# ANHANG

## Installationsanzeige

(für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser anfällt, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate/ Armaturen	A B N	Stockwerk				Anzahl		BW pro	BW		BW	
						K	W	Anschluss	K	W	To- t- a- l	
Handwaschbecken								1				
Spülkasten, WC								1				
Bidet								1				
Vieh-Selbsttränke								---				
Spülbecken								2				
Ausgussbecken								2				
Geschirrspülma- schine								2				
Duschbatterie								3				
Waschautomat bis 6 kg								4				
Wandausguss								4				
Durchlauferwärmer								---				
Badebatterie								4				
Gartenventil								0/5				
Garageventil								5				
Anschluss 1/2"								5				
Spezialinstallatio- nen		Beschrieb:						l/min		U	BW	
Kühl- und Klimaan- lage										1 BW = 6 l/min		
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte								(A + B + N)				
./. davon bestehend								(A + B)				
Neuinstallation								(N)				

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung

B = Bestehend

N = Neuinstallation

K = Kalt

W = Warm

T = Total

U = Umrechnung

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT**

#### **I. ALLGEMEINES**

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Oeffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

#### **II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

#### **III. BAUKONTROLLE**

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

#### **IV. BETRIEB UND UNTERHALT**

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung

#### **V. FINANZIERUNG**

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung

- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

## VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Übergangsbestimmung
- Art. 40 Inkrafttreten

## GEBUEHRENREGLEMENT

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr
- Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 4 Jährlich anzuwendender Tarif der Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühr
- Art. 5 Inkrafttreten

## ANHANG

Installationsanzeige